

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Europaschulen in Niedersachsen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Europaschulen in Niedersachsen e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Störtebekerstraße 9, 27283 Verden/ Aller.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Schaffung von Synergien, die Stärkung der Zusammenarbeit und die Interessenvertretung der Europaschulen in Niedersachsen sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die Förderung von Austauschmaßnahmen und die Unterstützung von grenzüberschreitenden Projekten.

Ziel ist die Förderung von Selbständigkeit, Urteils-, Kritik- und Innovationsfähigkeit, von Toleranz, von Verständnis und demokratischem Verhalten, durch Erziehung zu europäischer Identität, zu ökonomischem und interkulturellem Verständnis und zu globalem Umweltbewusstsein an den Europaschulen in Niedersachsen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Europa-Union Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder. Weitere Mitglieder können jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, von denen zu erwarten steht, dass sie den in §2 niedergelegten Zweck des Vereins unterstützen und fördern. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt zum Jahresende, der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem(r) Vorsitzenden, einem Stellvertreter/in, dem(r) Schatzmeister/in und einem(r) Schriftführer/in sowie maximal vier Beisitzern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung; Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 8 Wahl und des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme der Beisitzer ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen zu werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 10 Werktagen soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/ der Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Ernennung von Ehrenmitgliedern; Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands; Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim

Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/ die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem/ der Schatzmeister/in geleitet. Sind diese Vorstandsmitglieder nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/ die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/ diejenige, der/ die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/ der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die

Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/ Liquidatorinnen.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Europa-Union Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 13.04.2013 in der Gründungsversammlung in Hannover.

Gründungsmitglieder mit Unterschriften

Karin Cyrol
Im Schrotmorgen 5
38173 Sickte

Anna-Sarina Cyrol
Viktoriastraße 20
30451 Hannover

Erwin Eggers
Gut Gothard 19
27356 Rotenburg

Jörg Kenter
Albert-Schweitzer-Straße 13
26789 Leer

Martin Liebske
Rosengärten 10
49661 Cloppenburg

Franz-Josef Meyer
Ludwig-Richter-Str. 15
49377 Langförden

Detlef Pohl
Bahnhofstraße 37
26441 Jever

letzte Änderung:

27.02.2020 - Sitz des Vereins: Störtebekerstraße 9a, 27283 Verden/ Aller (vgl. §1)